

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2023	ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Oktober 2023	Nr. 49
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2

– Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Europäische Regional- und Minderheitensprachen (Schwerpunkt Romania) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 16. Februar 2023..... 410

Studienordnung für das Ergänzungsfach Europäische Regional- und Minderheitensprachen (Schwerpunkt Romania) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 16. Februar 2023..... 412

Anlage 2

- **Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Europäische Regional- und Minderheitensprachen (Schwerpunkt Romania) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang**

Vom 16. Februar 2023

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1556) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018, S. 54) folgende Fachspezifischen Bestimmungen für das Ergänzungsfach *Europäische Regional- und Minderheitensprachen (Schwerpunkt Romania)* in 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 29

Grundsätze

- (1) Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Ergänzungsfach Europäische Regional- und Minderheitensprachen (Schwerpunkt Romania) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.
- (2) Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Europäische Regional- und Minderheitensprachen (Schwerpunkt Romania) fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Bachelor-Studiengänge.

§ 30

Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.

§ 31

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen: Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Arbeitspapiere, Portfolios, Essays sowie Exkursionsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die Leistungen der einzelnen Kandidat/innen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, mündliche Gruppen- oder Einzelprüfungen.
- (3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Seminararbeiten sowie Exkursionsvor- und -nachbereitung) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit von den Kandidat/innen eingehalten werden kann.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 28. September 2023



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)

**Studienordnung
für das Ergänzungsfach Europäische Regional- und Minderheitensprachen
(Schwerpunkt Romania) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang**

Vom 16. Februar 2023

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (Amtsbl. I S. 1566) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. 2018 S. 54) folgende Studienordnung für das Ergänzungsfach Europäische Regional- und Minderheitensprachen (Schwerpunkt Romania) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Ergänzungsfachs Europäische Regional- und Minderheitensprachen (Schwerpunkt Romania) auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39, S. 354), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 7. Dezember 2017 (Dienstbl. Nr. 9, S. 54) sowie der Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Europäische Regional- und Minderheitensprachen (Schwerpunkt Romania) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 16. Februar 2023 (Dienstbl.2023 Nr. 49, S. 410). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät der Universität des Saarlandes, in der die jeweiligen Module angeboten werden.

**§ 2
Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug**

(1) Das Bachelor-Ergänzungsfach Europäische Regional- und Minderheitensprachen (Schwerpunkt Romania) vermittelt ein breites Grundlagen aber auch ein spezifisches Expertenwissen über die europäischen Regional- und Minderheitensprachen und außerdem Sprachkenntnisse in einzelnen Sprachkursen für verschiedene Minderheitensprachen mit einem Umfang von insgesamt 24 CP. Es dient als ergänzende Kompetenz zu den in den Bachelor-Studiengängen erworbenen Kenntnissen und bietet sich für Studierenden an, die einen Berufsfeldbezug in Europa bzw. im Bereich der kulturellen Arbeit in Europa suchen oder eine wissenschaftliche Laufbahn anstreben.

(2) Das Bachelor-Ergänzungsfach eröffnet den Zugang zur weitergehenden wissenschaftlichen Qualifizierung im Masterstudium und ermöglicht – entsprechende Voraussetzungen erfüllend – einen qualifizierten Wechsel zu anderen Disziplinen.

**§ 3
Studienbeginn**

Das Studium des Ergänzungsfachs Europäische Regional- und Minderheitensprachen

(Schwerpunkt Romania) kann sowohl zum Wintersemester, als auch zum Sommersemester eines Jahres aufgenommen werden.

§ 4

Art der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (V, Regelgruppengröße = 100) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich eines Faches, seine methodischen und theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.

(2) Übungen (Ü; Regelgruppengröße = 20) dienen der Vermittlung fachspezifischer Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen.

(3) Einführungsseminare (ES; Regelgruppengröße = 20) und Proseminare (PS; Regelgruppengröße = 20) bzw. Tutorien (T; Regelgruppengröße = 30) dienen der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten sowie in die Inhalte und Methoden der am Studiengang beteiligten Disziplinen. Dies geschieht in Form von Seminargesprächen, Referaten, Präsentationen inkl. Moderation oder wissenschaftlichen Hausarbeiten, die in der Regel auf der Lektüre von Fachliteratur und Quellen basieren.

(4) Seminare (S; Regelgruppengröße = 20) und Hauptseminare (HS; Regelgruppengröße = 15) erweitern die erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten oder wissenschaftlichen Hausarbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich.

(5) Exkursionen (Ex; Regelgruppengröße = 15) dienen der Vertiefung und selbstständigen Anwendung erworbener fachwissenschaftlicher Kenntnisse in Auseinandersetzung mit einer bestimmten räumlichen Situation. Die Exkursionen werden in diesem Ergänzungsfach ggfs. in ein Hauptseminar eingebettet.

(6) Die aufgeführten Veranstaltungsformen erfordern in der Regel eine regelmäßige Teilnahme sowie eine eingehende Vor- und Nachbereitung. Nach Maßgabe der Dozent/innen kann die Teilnahme an der Lehrveranstaltung von weiteren Leistungen wie beispielsweise Referat, Protokoll, Paper, Übungsaufgaben abhängig gemacht werden.

§ 5

Nachweispflicht der regelmäßigen Präsenz in den Lehrveranstaltungen

(1) Für ausgewählte Veranstaltungen besteht eine Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit, wenn dies in § 7 als Studienleistung/Prüfungsvorleistung gefordert ist. Der Dozent/Die Dozentin weist auf diese zu Beginn der Lehrveranstaltung hin und ist zur Dokumentation verpflichtet.

(2) Für Proseminare, Seminare, Übungen und Praktika kann eine Anwesenheitspflicht bestehen, die der Dozent/die Dozentin zu Beginn des Moduls/Modulelements bekannt gibt. Die Pflicht der Anwesenheit ist erfüllt, wenn i.d.R. mindestens 85 % des zeitlichen Umfangs der Veranstaltung wahrgenommen wurde. Bei Fehlen aus triftigen Gründen können den Studierenden Ersatzleistungen angeboten werden.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) Das Ergänzungsfach Europäische Regional- und Minderheitensprachen (Schwerpunkt Romania) umfasst Module der folgenden zwei Teilbereiche:

Pflichtbereich:

- Einführungsmodul, bestehend aus der Überblicksvorlesung „Europäische Regional- und Minderheitensprachen (Schwerpunkt Romania)“ und einem begleitenden Tutorium (10 CP)
- Das Modul zur Sprach- und Kulturkompetenz mit entweder zwei verschiedenen Sprachkursen oder einem größeren zusammenhängenden Sprachkurs (6 CP)

Wahlpflichtbereich:**entweder:**

Kombination aus Fach- und Praxisseminar (ggfs. auch in Exkursionsform) und einem Vortrag (8 CP)

oder:

Kombination aus vier verschiedenen Vorträgen à 2 CP (8 CP)

(2) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind dem/der zuständigen Studiendekan/in anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 7**Studien- und Prüfungsleistungen**

Im Rahmen des Ergänzungsfachs Europäische Regional- und Minderheitensprachen (Schwerpunkt Romania) müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 24 CP erbracht werden:

Pflichtbereich (16 CP)

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung(en)
Einführungsmodul (10 CP) Pflichtmodul 1	1-3	Überblicksvorlesung; Europäische Regional- und Minderheitensprachen in Geschichte und Gegenwart (Schwerpunkt Romania)	VL	2 SWS	6 CP	SoSe	Klausur (benotet)
		Tutorium: Europäische Regional- und Minderheitensprachen in Geschichte und Gegenwart (Schwerpunkt Romania)	Tutorium	2 SWS	4 CP	SoSe	Diverse Übungsaufgaben (unbenotet)
Sprach- und Kulturkompetenz (6 CP) Pflichtmodul 2	1-3	Sprachangebote der Philosophischen Fakultät und des Sprachenzentrums	Variabel	1 + 1 SWS Oder 2 SWS	3 + 3 CP Oder 6 CP	WiSe/ SoSe	Schriftliche Prüfung (benotet)

Wahlpflichtbereich (8 CP)

Modul	Sem.	Modulelement	Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistungen
Wahlpflichtmodul 1 (8 CP)	1-3	Fachseminar (ggfs. in Exkursionsform)	PS/HS	2 SWS	6 CP	WiSe/ SoSe	Referat und schriftliche Hausarbeit (benotet)
		Fachvortrag	Fachvortrag	1 SWS	2 CP	WiSe/ SoSe	Portfolio (unbenotet)
Wahlpflichtmodul 2 (8 CP)	1-3	Fachvortrag I	Fachvortrag /VL	Varia bel	2 CP	WiSe/ SoSe	Portfolio (unbenotet)
		Fachvortrag II	Fachvortrag /VL	Varia bel	2 CP	WiSe/ SoSe	Portfolio (unbenotet)
		Fachvortrag III	Fachvortrag /VL	Varia bel	2CP	WiSe/ SoSe	Portfolio (unbenotet)
		Fachvortrag IV	Fachvortrag /VL	Varia bel	2 CP	WiSe/ SoSe	Portfolio (unbenotet)

§ 8 Studienplan

Der/Die Studiendekan/in erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 9 Studienberatung

(1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums.

(2) Fragen zu Studienanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen, zur Studienplanung und -organisation beantworten die Studienberater/innen für die jeweiligen Studiengänge.

(3) Für spezielle Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Ordnung für tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 28. September 2023


Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)